

Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Gemeinde Ückeritz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) sowie der §§ 14 und 15 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz auf ihrer Sitzung am 15. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Ückeritz genutzten und vom Amt Usedom-Süd verwalteten Friedhof mit Feierhalle:
Gemarkung Ückeritz, Flur 2, Flurstücke 630, 631/1 und 631/2.

II. Friedhofs- und Bestattungsvorschrift

§ 2

Benutzungsrecht und Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Ückeritz. Er wird vom Amt Usedom-Süd verwaltet und beaufsichtigt.
2. Die Benutzung des Friedhofs und der Feierhalle ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Ückeritz erhoben.
3. Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.
4. Die Bestattung einer anderen Person bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 3

Grabstellung und Bestattungszeit

1. Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Amt Usedom-Süd bestellt werden.
2. Soll die Beisetzung in einem Grab erfolgen, an dem ein Benutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
3. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das Amt Usedom-Süd mit den Angehörigen fest. Die Bestattung erfolgt regelmäßig an den Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
4. Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
5. Die Sondervorschriften über die Genehmigung der zuständigen Behörde bei Bestattungen von Personen, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 4

Arten und Größen

1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenbaumgrabstätten
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten

An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofs- und Bestattungssatzung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person zustehen.

2. Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Grabstätten nach den §§ 6 und 7 kann das Amt Usedom-Süd Ausnahmen zulassen.
3. Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Grabstätten nach § 6 müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Amt Usedom-Süd bestimmt oder zugelassen sind.

§ 5

Urnenreihengrabstätten

1. Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die im Todesfall der Reihe nach einzeln in einem dafür vorgesehenen Bereich des Friedhofes für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von bis zu zwei Aschen vergeben werden. Bei einer Folgebestattung muss eine Verlängerung der Nutzungsdauer zur Einhaltung der vorgeschriebenen Ruhezeit gemäß § 10 erfolgen.
2. Jede Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung mit einer Grabplatte aus Naturstein zur Namensnennung zu belegen. Die Grabplatte muss eine Größe von 0,40 x 0,30 x 0,06 m haben und ist entsprechend der Vorgabe der Friedhofsträgerin in Reihe mit den Grabplatten anderer Urnenreihengräbern ebenerdig fest einzulassen. Darüber hinaus dürfen keine weiteren Gedenkzeichen angebracht werden. Eine Bepflanzung ist nicht zulässig. Die Pflege der Grabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin.
3. Alle Kosten für die Pflege werden durch eine Gebühr abgegolten, die bei Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten ist.

§ 6

Wahlgrabstätten für Säрге und Urnen

1. Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre für Säрге und 20 Jahre für Urnen vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
2. Eine Grabstelle kann mit einer Leiche und 4 Aschen belegt werden.
3. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Das Amt Usedom-Süd ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines

Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.

4. In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Kinder (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder),
 - c) Enkel (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
 - d) Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),
 - e) Geschwister (auch Halbgeschwister),
 - f) Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
 - g) Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister.
 - h) Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Amt Usedom-Süd nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist das Amt Usedom-Süd nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Amtes Usedom-Süd.

5. Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Amtes Usedom-Süd erforderlich.
6. Der Nutzungsberechtigte soll dem Amt Usedom-Süd schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.
Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Pkt. 4 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat dem Amt Usedom-Süd nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist.
7. Das Nutzungsrecht an nicht belegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Amtes Usedom-Süd. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Das Amt Usedom-Süd kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Grabstätten (Grabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 6a**Wahlgrabstätten für Urnen**

Urnenwahlgrabstätten sind Einzelgrabstätten, die im Todesfall der Reihe nach in einem dafür vorgesehenen Bereich des Friedhofes für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von bis zu vier Aschen vergeben werden. Bei Folgebestattung muss eine Verlängerung der Nutzungsdauer zur Einhaltung der vorgeschriebenen Ruhezeit gemäß § 6 Pkt. 1 erfolgen.

§ 7**Urnenbaumgrabstätten**

1. Urnenbaumgrabstätten sind Grabstätten, bei denen Aschen im Wurzelwerk eines Baumes beigesetzt werden. Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht an einem ein- oder mehrstelligen Bestattungsplatz unter den für diese Bestattungsform gekennzeichneten Bäumen für die Dauer von 20 Jahren.
2. Wird ein mehrstelliger Bestattungsplatz erworben, muss bei jeder Folgebestattung eine Verlängerung der Nutzungsdauer zur Einhaltung der vorgeschriebenen Ruhefrist gem. § 6 erfolgen. § 6 Pkt. 4 bis 6 gilt entsprechend.
3. Die als Bestattungsplatz genutzten Bäume verbleiben im natürlichen Zustand. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt. Die Gemeinde Ückeritz führt Pflegeeingriffe durch, wenn dieses zur Erhaltung des Baumes und zur Verkehrssicherung erforderlich ist.
4. Das Amt Usedom-Süd bringt an jedem Baum einheitliche Markierungsschilder an. Als Inschrift werden Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen aufgenommen. Außer den vom Amt Usedom-Süd angebrachten Markierungsschildern dürfen keine weiteren Gedenkzeichen aufgestellt oder angebracht werden. Eine Bepflanzung des Bestattungsplatzes bzw. seiner Umgebung ist nicht zulässig.
5. Die verwendeten Urnen müssen aus biologisch abbaubarem Material sein.
6. Alle Kosten für Beschilderung und Baumpflege werden durch eine Gebühr abgegolten, die bei Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten ist.
7. Die Gemeinde Ückeritz haftet ergänzend zu den Haftungsausschlüssen gemäß § 25 nicht für Schäden, die durch Naturereignisse, Wettereinflüsse, Tiere usw. an den Bäumen entstehen. Sollte der Verlust des Wurzelwerkes eintreten, veranlasst die Gemeinde Ückeritz die Neupflanzung eines Baumes auf eigene Kosten.

§ 8**Urnengemeinschaftsgrabstätten**

1. Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte werden der Reihe nach belegt und dienen der Bestattung von Aschen. Das Nutzungsrecht wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
2. Die verwendeten Urnen müssen aus biologisch abbaubarem Material sein.
3. Das Nutzungsrecht in einer Gemeinschaftsgrabstätte umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines Grabmals. Die Gemeinde Ückeritz errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal oder eine Gemeinschaftsschrifttafel.
4. Auf Antrag kann die Grabstätte mit einer Grabplatte aus Naturstein zur Namensnennung belegt werden. Die Grabplatte muss eine Größe von 0,40 x 0,30 x 0,06 m haben und ist entsprechend der Vorgabe des Amtes Usedom-Süd in Reihe mit den Grabplatten anderer Urnengräber auf der Gemeinschaftsfläche ebenerdig fest einzulassen. Darüber

hinaus dürfen keine weiteren Gedenkzeichen angebracht werden. Eine Bepflanzung ist nicht zulässig.

5. Der Gemeinde Ückeritz obliegt die gärtnerische Anlage und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte.

§ 9

Grabregister

Das Amt Usedom-Süd führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 10

Pflege der Gräber

1. Die Gräber sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
2. Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis des Amtes Usedom-Süd. Sie dürfen andere Grabstellen nicht beeinträchtigen.
3. Zur Pflege der Gräber gehören auch das Reinigen und die Pflege der Wege in der Breite der jeweiligen Grabstelle.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Andere Abfälle wie z. B. Gläser, Töpfe, Papier, Kunstblumen sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Gibt es diese nicht, ist eine Entsorgung auf dem Friedhof nicht gestattet.

§ 11

Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12

Särge und Urnen

1. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
2. Die Särge sollen höchstens 2 m lang, 1 m hoch und im Mittelmaß 1 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 13

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Ordnungsamtes des Amtes Usedom-Süd. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden
Im 1. Jahr der Ruhezeit darf nicht umgebettet werden, nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ist die Umbettung vorzunehmen.
3. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus den Wahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten, bei Umbettungen aus den

Reihengräbern Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Amtes Usedom-Süd.

4. Die Umbettungen werden von den Mitarbeitern der Gemeinde (§ 18) oder den Bestattungsunternehmen durchgeführt.
5. Die Umbettungskosten und deren Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

III. Ordnungsvorschriften

§ 14

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten für den Besuch geöffnet.
2. Das Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 15

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals bzw. des Amtes Usedom-Süd sind zu befolgen.
- 2: Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- §: Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine Genehmigung des Ordnungsamtes des Amtes Usedom-Süd vorliegt, ausgenommen für den Friedhof zugelassene Gewerbetreibende und Rollstuhlfahrer,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof sowie seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
4. Das Amt Usedom-Süd kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zwecke des Friedhofes und seiner Ordnung vereinbar sind.
5. Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Ordnungsamtes des Amtes Usedom-Süd. Sie sind sieben Tage vorher anzuzeigen.

§ 16

Gewerbliche Beschäftigung auf dem Friedhof

1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch das Amt Usedom-Süd.
2. Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbebetriebe zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
3. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

§ 17

Gestaltung der Grabmäler und Grabeinfassungen

1. Jedes Grabmal und jede Grabeinfassung muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstelle einfügen.
2. Inhalt und Gestaltung der Inschriften müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

§ 18

Versagung der Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern und Grabeinfassungen

Die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals oder Grabeinfassung kann versagt werden, wenn es in künstlerischer Beziehung nicht befriedigend oder nach Größe, Form, Werkstoff und Bearbeitung für die Stelle, für die es vorgesehen ist, ungeeignet erscheint oder nicht den Vorschriften des § 25 entspricht.

§ 19

Standesicherheit und Entfernung von Grabmälern und Grabeinfassungen

1. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe ordnungsgemäß zu fundamentieren und zu befestigen.
2. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standesicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
3. Das Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd kann, wenn es Mängel in der Standesicherheit von Grabmälern festgestellt hat und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung einer angemessenen Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlagern oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen lassen.
4. Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 17) des Benutzungsrechtes sind die Grabmäler und sonstigen Grabeinrichtungen unverzüglich zu entfernen.
5. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler bleiben unberührt.

IV. Feierhalle, Abschiedsräume

§ 20

Benutzung der Feierhalle und Abschiedsräume

1. Die Feierhalle dient zum Abhalten von Trauerfeiern.
2. Die Toten werden in der Feierhalle aufgebahrt. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
3. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, wird die Leiche gleich nach dem Eintreffen sofort beigesetzt.
4. In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen und soweit es der Amtarzt oder Leichenschauarzt nicht angeordnet hat, kann der Sarg vom Bestattungsunternehmen offen aufgebahrt werden.

§ 21

Bestattungsvorbereitung

1. Mit der Vorbereitung einer Bestattung können die Angehörigen ein Bestattungsunternehmen beauftragen.
2. Gesamtschuldner für die in Auftrag gegebenen Leistungen sowie die zu entrichtenden Gebühren sind die bestattungspflichtigen Angehörigen.

§ 22

Bestattung

1. Die Bestattung, Urnenbeisetzung und Ausgrabung sind ausschließlich vom Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd zu veranlassen.
2. Das Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd kann gestatten, dass der Sarg nicht ausschließlich durch Mitarbeiter der Bestattungsunternehmen, sondern auch durch Privatpersonen zur Grabstelle getragen wird.

§ 23

Trauerfeier

1. Die Trauerfeiern können am Grab oder in der dafür bestimmten Feierhalle stattfinden.
2. Das Aufstellen des Sarges in einer Feierhalle kann untersagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Die Trauerfeiern sollen die im Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd festgelegte Dauer nicht überschreiten. Ist zu erwarten, dass eine Trauerfeier länger dauern wird, ist dies bei der Festsetzung des Termins dem Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd anzuzeigen.
4. Musiker und Sänger bedürfen für die gewerbemäßige Mitwirkung an Trauerfeiern auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung des Ordnungsamtes des Amtes Usedom-Süd.

V. Schlussbestimmungen

§ 24

Haftung

Die Gemeinde Ückeritz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 24. Januar 2006 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ückeritz, den 09.11.2015



G. Gamradt
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 11.11.2015

